

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 145/78

URTEIL

Verkündet am

9. November 1978

Werner,
Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft Heinrich B [REDACTED] Verlag,
vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter
Alfred und Heinz B [REDACTED], Bu [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Selbstverlag Edith W [REDACTED],
Inhaberin Kauffrau Edith C [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Meise, Obenhaus und Dr. Zülch

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Februar 1978 aufgehoben.

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts Berlin hat die Klägerin durch Rechtsanwalt Dr. P. am 12. Mai 1977 rechtzeitig Berufung einlegen lassen und ihren Klageanspruch - nach Teilrücknahme - zuletzt in Höhe von 3.303,31 DM nebst Zinsen weiterverfolgt. Die Berufungsbegründung ist am Dienstag, den 14. Juli 1977, einen Tag zu spät, eingegangen. Davon erfuhr die Klägerin erst am 23. Dezember 1977. Am 5. Januar 1978, also einen Tag vor

- 3 -

Fristablauf, beantragte Rechtsanwalt M■■■■■, damals amtlich bestellter Vertreter von Rechtsanwalt Dr. P■■■■■, für die Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Am 6. Januar 1978 verhandelten die Parteien vor dem Kammergericht über die Berufung. Am Schluß der Verhandlung wurde Verkündungstermin auf den 28. Februar 1978 anberaumt. Am 9. Februar 1978 ging ein von Rechtsanwalt Dr. P■■■■■ selbst unterzeichneter Schriftsatz ein, in welchem der Wiedereinsetzungsantrag weiter begründet wurde. Das Kammergericht hat diesen Schriftsatz nicht mehr berücksichtigt. Es hat die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Im vorliegenden Fall dürfen an den Inhalt des Wiedereinsetzungsgesuchs keine zu hohen Anforderungen gestellt werden; denn der Klägerin war es unmöglich, dieses Gesuch innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO vollständig zu begründen. Dadurch, daß sie erst rd. 6 Monate nach Einreichung der Berufungsbegründung von der Fristversäumung erfuhr, geriet sie ohne ihr Verschulden mit der - vom 24. Dezember 1977 bis zum 6. Januar 1978 laufenden - Wiedereinsetzungsfrist in die Zeit der Feiertage über Weihnachten und Neujahr, in welcher der Geschäftsverkehr in Anwaltsbüros weitgehend ruht und viele Rechtsanwälte verreist sind. So war es auch hier. Die Rechtsanwälte Eheleute Dr. P■■■■■, welche allein wußten, wie es zu der Fristversäumung gekommen war, waren während dieser



ganzen Zeit in Urlaub und ortsabwesend. Der amtlich bestellte Vertreter von Dr. P. [REDACTED] konnte daher sein rechtzeitig gestelltes Wiedereinsetzungsgesuch zunächst nur unvollständig begründen, was sich auch aus dem Gesuch selbst ergibt. Der spätere Schriftsatz vom 6. Februar 1978 bringt die gebotene Ergänzung. Nach der ursprünglichen Darstellung hatte möglicherweise einer der mit Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] in Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte - damals waren allerdings nur die Rechtsanwälte M. [REDACTED] und Dr. P. [REDACTED] - von D. [REDACTED] genannt - es versäumt, die Berufungsbegründung rechtzeitig abzutragen und in den Nachtbriefkasten zu befördern. Im Schriftsatz vom 6. Februar 1978 wurde das dahin ergänzt, daß es sich in Wirklichkeit nicht um einen der beiden vorher genannten Anwälte, sondern um den - ebenfalls in Bürogemeinschaft mit RA Dr. P. [REDACTED] arbeitenden - Rechtsanwalt Dr. J. [REDACTED] gehandelt habe. Dieser habe es am 13. Juni 1977 entgegen seiner Zusage vom selben Tag gegenüber der Rechtsanwältin Dr. P. [REDACTED] - von D. [REDACTED] versäumt, die Berufungsbegründungsschrift auf dem Heimweg persönlich in den Nachtbriefkasten des Gerichts zu werfen. Im Gegensatz zur Meinung des Berufungsgerichts ist in diesen Ausführungen keine gänzlich neue Darstellung, sondern eine Ergänzung des früheren Vorbringens zu sehen. Daß diese Ergänzung auch auf eine Frage des Gerichts (§ 139 ZPO) nicht mehr innerhalb der am 6. Januar 1978 ablaufenden Zweiwochenfrist nachgebracht worden wäre, ist im vorliegenden Fall unschädlich; denn ein Nachbringen innerhalb der Frist wäre auch bei Nachfrage des Gerichts (§ 139 ZPO) wegen der Urlaubsabwesenheit der allein informierten Eheleute Dr. P. [REDACTED] ohnehin nicht möglich gewesen.

2. Der Schriftsatz vom 6. Februar 1978 muß also berücksichtigt werden. Legt man den darin geschilderten und durch eidesstattliche Versicherungen der Rechtsanwältin Dr. P. - von D. und des Rechtsanwalts Dr. J. glaubhaft gemachten Sachverhalt zu Grunde, so ist Wiedereinsetzung zu gewähren.

a) Frau Rechtsanwältin Dr. P. - von D. hatte in Vertretung des erkrankten Rechtsanwalts Dr. P. am 13. Juni 1977, also noch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist, die Berufungsbegründung unterzeichnet und Rechtsanwalt Dr. J. - unter Übergabe des Schriftsatzes und ausdrücklichem Hinweis auf den mit Tagesende eintretenden Fristablauf - beauftragt, den Schriftsatz noch am selben Tage zum Gericht zu bringen. Damit hatte sie alles Erforderliche getan, um die Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist sicherzustellen. Darauf, daß Rechtsanwalt Dr. J. den übernommenen Auftrag ausführen würde, durfte sie sich verlassen.

b) Das Verschulden von Rechtsanwalt Dr. J., das zur Fristversäumung führte, hat die Klägerin nicht zu vertreten. Rechtsanwalt Dr. J. war weder ihr Bevollmächtigter, noch war er zuvor irgendwie mit der Bearbeitung der Sache befaßt (vgl. BGH Beschlüsse vom 28. April 1976 - IV ZB 2/76 = VersR 1976, 884, 885 und vom 28. Mai 1974 - VI ZR 145/73 = NJW 1974, 1511, 1512).

Unter diesen Umständen war es für das Berufungsgerecht geboten, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, um der Klägerin Gelegenheit zum Vortrag des Schriftsatzes vom 6. Februar 1978 zu geben (§§ 526 Abs. 2, 156 ZPO).

3. Das angefochtene Urteil kann nach alledem keinen Bestand haben. Da weitere Aufklärung zur Frage der Wiedereinsetzung nicht erforderlich ist, kann der Senat insoweit selbst entscheiden und der Klägerin die beantragte Wiedereinsetzung gewähren. Im übrigen ist die Sache an das Kammergericht zurückzuverweisen, das nun über die Berufung der Klägerin sachlich zu entscheiden haben wird.

Vogt

Girisch

Meise

Obenhaus

Zülch